

Merkblatt

Registrierungspflicht als Futtermittelunternehmer

Aktuelle Überprüfung der Registrierungen und Datenabgleich in 2019

Futtermittelunternehmer sind nach Artikel 9 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygiene-Verordnung) verpflichtet, alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe (jede Anlage bzw. jeder Betriebsteil eines Futtermittelunternehmers), die Futtermittel herstellen, verarbeiten, lagern, transportieren oder vertreiben zwecks Registrierung mitzuteilen. Alle auftretenden Veränderungen sind unverzüglich zu melden.

Die Registrierung ist notwendig und geeignet, um die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln vom Hersteller bis zum Endverbraucher zu gewährleisten. Registrierungspflichtig als Futtermittelunternehmer sind Landwirtschaftsbetriebe:

- mit Tierhaltung, welche Futtermittel anbauen, verfüttern und auch an Dritte abgeben,
- mit Tierhaltung, welche Futtermittel anbauen und diese ausschließlich im eigenen Betrieb verfüttern,
- die ausschließlich Ackerbau betreiben (Marktfruchtbetriebe). Dieses schließt auch Landwirtschaftsbetriebe ein, die nur Lebensmittelprimärerzeugnisse (z.B. Brotroggen, A-Weizen) anbauen.

Die Meldung erfolgt an die Futtermittelüberwachungsbehörde des Landkreises Oberhavel.

Bitte senden Sie das beigefügte Registrierungsformular ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 4 Wochen

- per Fax an 03301 601 6249 *oder*
- per E-Mail an veterinaeramt@oberhavel.de *oder*
- an die Postanschrift: Landkreis Oberhavel
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Adolf-Dechert-Str.1
16515 Oranienburg

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Landkreis Oberhavel gespeichert. Bitte lesen Sie hierzu unser beigefügtes Merkblatt zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel
Telefon: 03301 601 6233
Fax: 03301 601 6249
E-Mail: veterinaeramt@oberhavel.de